

Bekanntmachung

über Versicherungspflicht von Angestellten für Beschäftigungen während des Krieges. Vom 30. September 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Personen, die vor dem gegenwärtigen Kriege eine Art sich nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte versicherungspflichtige Tätigkeit nicht ausgeübt haben und auch nach Beendigung des Krieges voraussichtlich nicht ausüben werden, sind hinsichtlich einer nur für die Dauer des Kriegszustandes angenommenen, an sich versicherungspflichtigen Beschäftigung nicht versicherungspflichtig nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte. Sind jedoch für die Dauer der an sich versicherungspflichtigen Beschäftigung Beiträge zur Angestelltenversicherung entrichtet, so dürfen die Leistungen der Angestelltenversicherung nicht aus dem Grunde abgelehnt werden, daß die Beiträge zu Unrecht entrichtet seien.

§ 2. Die Wirkung des § 1 Abs. 1 dieser Verordnung tritt nicht ein, wenn der Beschäftigte binnen einem Monat nach Inkrafttreten dieser Verordnung oder bei späterem Beginne des Beschäftigungsverhältnisses binnen einem Monat von diesem Zeitpunkt an seinen entgegenstehenden Willen gegenüber dem Direktorium oder einem anderen Organe der Reichsversicherungsanstalt erklärt. Diese Willenserklärung wirkt jedoch nicht auf die Zeit vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung zurück.

Ersaglassensmitglieder haben die Willenserklärung innerhalb der Frist bei der Ersagklasse abzugeben.

§ 3. Streitigkeiten über die Versicherungspflicht, über welche das Verfahren am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung schwebt, werden nach den Bestimmungen dieser Verordnung entschieden.

Ist vor dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung die Versicherungspflicht einer nach dieser Verordnung versicherungsfreien Person durch rechtskräftige Entscheidung festgestellt worden, so wird diese Feststellung auf Antrag des Versicherten aufgehoben und eine neue Entscheidung erlassen. Der Antrag ist binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung bei der Stelle einzulegen, welche die rechtskräftige Entscheidung erlassen hat. Diese Stelle hat auch die neue Entscheidung zu erlassen. Für das Verfahren gelten die §§ 210 ff. des Versicherungsgesetzes für Angestellte entsprechend.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung und mit Wirkung von Kriegsbeginn an in Kraft.

Berlin, den 30. September 1916.
Der Reichskanzler.
In Vertretung: Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

über Druckpapier. Vom 30. Sept. 1916. Beschäftigungen während des Krieges. Vom 30. September.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Druckpapier vom 18. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 306) wird folgendes bestimmt:

Verleger und Drucker von Zeitungen, die auf maschinenglattem, holzhaltigem Druckpapier gedruckt werden, sowie alle sonstigen Personen, die unbedrucktes Papier der genannten Art im Betriebe ihres Gewerbes beziehen, dürfen im Monat Oktober 1916 solches Papier nur in den Mengen beziehen, die für sie von der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe in Berlin festgesetzt werden.

Die Festsetzung geschieht nach dem Grundsatz, daß die Hälfte derjenigen Mengen bezogen werden darf, deren Bezug auf Grund des § 1 der Bekanntmachung vom 20. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 534) in der Zeit vom 1. Juli bis 31. August 1916 gestattet war. Im übrigen bleiben die Bestimmungen der Bekanntmachung über Druckpapier vom 20. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 534) unverändert in Kraft.

Berlin, den 30. September 1916.
Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Betr.: Feldbrügelverfahren.
An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Die Feldbrügelregister sind bis spätestens zum 26. d. M. an die Herren Amtsanwälte einzusenden. Einhaltung des Termins wird Ihnen zur Pflicht gemacht.

Gießen, den 10. Oktober 1916.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. W. Langermann.

Bekanntmachung

über Druckpapier. Vom 5. Oktober 1916.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Druckpapier vom 18. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 306) wird folgendes bestimmt:

§ 8 der Bekanntmachung über Druckpapier vom 20. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 534) erhält folgenden Zusatz:

Die Lieferung von Freieigenplätzen an öffentliche Buchereien ist gestattet.

Die Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Oktober 1916.
Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Freiherr von Stein.

Bekanntmachung

Mit Genehmigung des Bevollmächtigten des Reichskanzlers wird bestimmt, daß Dörrrost bis auf weiteres von den Dörranstalten nicht abgesetzt werden darf.

Betriebe, die sich mit der Herstellung von Dörrrost befassen, haben der Kriegsgesellschaft binnen acht Tagen ihre Vorräte und ferner allhöchstens die von ihnen neu hergestellten Mengen an Dörrrost anzuzeigen.

Berlin SW. 68, Kochstraße 6, den 5. Oktober 1916.
Kriegsgesellschaft für Obstkonserven und Marmeladen m. b. H.
Dartwig.

Bekanntmachung

Betr.: Feldbereinigung Hausen Kreis Gießen; hier: Drainagen.

In der Zeit vom 23. bis einschließlich 30. Oktober l. Js. liegen auf Gr. Bürgermeisterei Hausen die Ausschläge über die Verzinsung der Drainagekosten zur Einsicht der Beteiligten offen. Einwendungen hiergegen sind bei Meldung des Ausschlusses innerhalb der oben angegebenen Offenlegungszeit bei Großh. Bürgermeisterei Hausen schriftlich und mit Gründen einzureichen.

Friedberg, den 3. Oktober 1916.
Der Großh. Feldbereinigungskommissär:
Schnittspahn, Regierungsrat.

Bekanntmachung

Betr.: Feldbereinigung Heuchelheim bei Gießen; hier: Drainagen.

In der Zeit vom 23. bis einschließlich 30. Oktober l. Js. liegen auf Großh. Bürgermeisterei Heuchelheim die Ausschläge über die Verzinsung der Drainagekosten zur Einsicht der Beteiligten offen.

Einwendungen hiergegen sind bei Meldung des Ausschlusses innerhalb der oben angegebenen Offenlegungszeit bei Großh. Bürgermeisterei Heuchelheim schriftlich und mit Gründen versehen einzureichen.

Friedberg, den 3. Oktober 1916.
Der Großh. Feldbereinigungskommissär:
Schnittspahn, Regierungsrat.

Bekanntmachung

Betr.: Feldbereinigung Langd; hier: die Drainagen.

In der Zeit vom 21. bis einschließlich 28. Oktober l. Js. liegt auf Großh. Bürgermeisterei Langd der Ausschlag über die Verzinsung der Drainagekosten zur Einsicht der Beteiligten offen.

Einwendungen hiergegen sind bei Meldung des Ausschlusses innerhalb der oben angegebenen Offenlegungsfrist bei Gr. Bürgermeisterei Langd schriftlich und mit Gründen versehen einzureichen.

Friedberg, den 2. Oktober 1916.
Der Großh. Feldbereinigungskommissär:
Schnittspahn, Regierungsrat.

Bekanntmachung

Betr.: Feldbereinigung Ober-Bessingen; hier den allgemeinen Meliorationsplan.

In der Zeit vom 27. Oktober bis einschließlich 9. November l. Js. liegt auf Großh. Bürgermeisterei Ober-Bessingen der allgemeine Meliorationsplan nebst Erläuterungsbericht und Prüfungsprotokoll zur Einsicht der Beteiligten offen.

Tagfahrt zur Entgegennahme von Einwendungen hiergegen findet Freitag, den 10. November l. Js., vormittags von 10 bis 11 Uhr im Rathhaus zu Ober-Bessingen statt, wozu ich die Beteiligten unter der Androhung einlade, daß die Nichterscheinenden mit Einwendungen ausgeschlossen sind. Die Einwendungen sind schriftlich und mit Gründen versehen einzureichen.

Friedberg, den 8. Oktober 1916.
Der Großherzogliche Feldbereinigungskommissär:
Schnittspahn, Regierungsrat.

Stabfisch in jeder Größe
Wilsb. Würbeck, Nachb.
Dieleben eignen sich vor-
züglich zum Dampfkochen.
Walltorstraße 24 L.
werden anerkannt, sowie alle
in Wollf. Watte oder Baumwolle
aufgearbeitet ob. ausgebeutert
bei billiger Berechnung.
Blusen, ferner Kunsthandarbeiten in allen Techniken.
Gründliche Ausbildung in allen Zweigen des Haushalts.
Beginn des Unterrichtes am 6. November
Näheres durch die Großh. Geschäftsleitung.
7215D